
Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Gesetz, mit dem die NÖ Bauordnung 1976 geändert wird:

Die NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 86 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Errichtung von Bauwerken sind - außer an Wohnwegen - auf den damit bebauten Grundstücken Abstellanlagen mit einer ausreichenden Zahl von Stellplätzen anzuordnen. Dasselbe gilt bei Um- oder Zubauten, bei Änderungen von Bauwerken und wesentlichen Änderungen ihres Verwendungszweckes, soweit dadurch Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr entstehen. Bei Wohnwegen sind private Abstellanlagen außerhalb der Bauplätze in einer Entfernung von höchstens 120 m so anzuordnen, daß die Zufahrt nicht über den Wohnweg erfolgt."

Artikel II

Die Bestimmung des Art. I tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.
